

# Sammlung von wichtigen Gesetzesabdrucken und Verordnungen von Reich und Staat.

Erscheinen jeweilig für den Handgebrauch sofort nach Veröffentlichung in den Gesetzblättern.

Preis der Einzelnummer RM. 0.15, bei regelmäßigem Bezug RM. 0.10.

Verlag von J. Neundörfer (Louis Neundörfer'sche Buchdruckerei), Neuwied a. Rh. / Fernsprecher Nr. 2992.

## II № 1681

### RdErl. d. RMdJ. vom 12. 8. 1940 betreffend Einsatz von Kriegsgefangenen in Arbeitsstellen.

I Ra 8385/40-600. — RMdJ. S. 1661.

Der RMdJ. hat die nachstehend abgedruckten Bestimmungen über den Einsatz von Kriegsgefangenen zusammengestellt, die ich den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis gebe. Ich weise die Kreispol.-Behörden insbesondere auf Abschn. VI Ziff. 2 hin.

An die nachgeordneten Behörden, Gemeinden und Gemeindeverbände.

#### Anlage

Der Reichsarbeitsminister. Berlin, den 10. 7. 1940  
Va 5185/343

#### I. Allgemeines

Die Kriegsgefangenen werden im Reichsgebiet nach Maßgabe des zwischenstaatlichen Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen v. 27. 7. 1929<sup>1)</sup> bald nach ihrer Einlieferung in Kriegsgefangenenlager (Stalags) zur Arbeit herangezogen. Arbeitsunwillige Kriegsgefangene können zur Arbeit gezwungen werden. Die Kriegsgefangenen werden durch die militärischen Dienststellen von den Stalags aus nach den Vorschlägen und unter maßgeblicher Beteiligung der Landesarbeitsämter und Arbeitsämter den Arbeitsstellen zugeteilt. Landwirtschaftliche Betriebsarbeiten haben bei der Zuteilung von Kriegsgefangenen den Vorrang. Dementsprechend sind die Kriegsgefangenen aus dem polnischen Selbztzug überwiegend in der Landwirtschaft eingesetzt worden. Bei den Kriegsgefangenen aus den Kämpfen im Westen kommt angesichts der großen Zahl von Kriegsgefangenen in wesentlich stärkerem Maße ein Einsatz außerhalb der Landwirtschaft in Betracht.

#### II. Arbeitsvorhaben

(1) Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter sollen Kriegsgefangene in erster Linie folgenden Arbeiten zuführen:

1. Betriebsarbeiten in der Landwirtschaft,
2. Betriebsarbeiten in der Forst- und Holzwirtschaft,
3. Landeskulturarbeiten,
4. Arbeiten im gesamten Bergbau einschl. der dem Bergbau gleichgestellten Betriebe,
5. Bahnarbeiten — und zwar sowohl Oberbauarbeiten (Betriebs- und Unternehmerarbeiten) als auch sonstige Arbeiten (Güterabfertigung, Umschlagstellen, Werkstätten usw.) und die kriegswichtigen Bauten der Reichsbahn,
6. Bau- und Betriebsarbeiten in Buna- und Hydrierwerken, Zellstoff- und Zellwollewerken und sonstigen kriegswichtigen Werken,

7. kriegswichtigen Straßen-, Kanal-, Talsperren- und Wohnungsbauten,
8. Arbeiten in Ziegeleien, Steinbrüchen und sonstigen Betrieben der Gruppe Steine und Erden, soweit sie kriegswichtig sind,
9. Bauten des Ernährungshilfswerks (Stallneubauten), von Molkereien und Kühlhäusern,
10. Torfgewinnungsarbeiten,
11. Transportarbeiten jeder Art.

(2) Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Kriegsgefangene können auch bei anderen kriegswichtigen Arbeitsvorhaben eingesetzt werden. Für nicht kriegswichtige und zufällige Arbeitsvorhaben werden Kriegsgefangene nur dann gestellt, wenn andere Beschäftigungsmöglichkeiten nicht mehr gegeben sind. Dies kommt nur dann in Frage, wenn auch die letzte Möglichkeit ausgeschöpft ist, durch den Einsatz von Kriegsgefangenen deutsche Arbeitskräfte an ihren Arbeitsplätzen freizumachen und vordringlicheren oder qualifizierteren Arbeiten zuzuführen. Über die Frage der Dringlichkeit des Kriegsgefangeneinsatzes und die Reihenfolge, in der die Anforderungen von Kriegsgefangenen zu decken sind, entscheiden die örtlich zuständigen Arbeitsämter, gegebenenfalls die Landesarbeitsämter oder das RMdJ.

#### III. Voraussetzungen für den Einsatz von Kriegsgefangenen

1. Die von Kriegsgefangenen zu leistenden Arbeiten dürfen nicht in unmittelbaren Beziehungen zu den Kriegshandlungen stehen. Es ist insbesondere verboten, Kriegsgefangene zur Herstellung und zum Transport von Waffen oder Munition sowie zum Transport von Material zu verwenden, das für kämpfende Truppen bestimmt ist. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

2. Bei Sabotage-, Spionage- und Berzungsgefahr dürfen Kriegsgefangene nicht verwendet werden. Im allgemeinen gelten in solchen Fällen die für die Beschäftigung von Ausländern erlassenen Bestimmungen. Auskunft erteilen die Arbeitsämter.

3. Die Kriegsgefangenen müssen — soweit irgend möglich — im Betrieb abgefordert und in besonderen Abteilungen beschäftigt werden. Sie dürfen nicht mit anderen Ausländern zusammen arbeiten. Bei Einsatz im Gesamtbetriebe müssen sie auf jeden Fall nach der Arbeitsleistung sofort in ihre geschlossene Unterkunft zurückgeführt werden.

4. Im allgemeinen muß von den Betrieben eine den Anforderungen der militärischen Dienststellen entsprechende Unterkunft für die Kriegsgefangenen und die Wachmann-

schaften gestellt werden. Die Unterkunftsräume müssen hygienisch einwandfrei sein und die Bewachung der Kriegsgefangenen ermöglichen (vergitterte Fenster, sicherer Türverschluß, nötigenfalls Umwehrung mit Stacheldraht, Beleuchtung). Ein Einsatz unmittelbar vom Stalag aus ohne Schaffung besonderer Unterkunft ist nur selten möglich.

5. Im allgemeinen ist auch die Verpflegung für Wachmannschaften und Kriegsgefangene von den Unternehmern bereitzustellen. Die Verpflegung vom Stalag aus ist nur in seltenen Fällen durchführbar.

#### IV. Einsatzbedingungen

1. Für die Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen ist an das Stalag (nicht an die Kriegsgefangenen selbst) eine Vergütung zu zahlen. Grundsätzlich beträgt das Entgelt für Kriegsgefangenenarbeit bei Zeitlohn 60 v. H. des tariflichen, ortsüblichen oder festgesetzten Lohnsatzes, bei im Stücklohn (Prämien-, Akkordlohn) beschäftigten Kriegsgefangenen soll das Entgelt grundsätzlich 80 v. H. des tariflichen, ortsüblichen oder besonders festgelegten Akkordlohnsatzes für derartige Stücklohnarbeiten betragen. Auskunft erteilen die Arbeitsämter. Bei Zweifel über die zugrunde zu legenden Lohnsätze entscheiden die Reichstreuhänder der Arbeit oder die Leiter der Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhänder der Arbeit.

2. Für einzelne Wirtschaftszweige sind durch den RAM. besondere Einsatzbedingungen festgelegt worden:

a) Die Einsatzbedingungen der bei öffentlichen Bauvorhaben verwendeten Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1) Für den Hilfsarbeiter (Tiefbauarbeiter und Bauhilfsarbeiter) ist als Lohnberechnungsgrundlage ein einheitlicher Reichsstundenlohnsatz von 55 *Rpf* festgesetzt. Für den Sacharbeiter ist vom örtlichen Tariflohnstundensatz des Sacharbeiters auszugehen. Von diesen Lohnsätzen werden für jeden im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet 60 v. H. für die Arbeitsstunde in bar an das Stalag abgeführt.

2) Für jeden im Prämien- oder Akkordlohn beschäftigten Kriegsgefangenen sind zu dem aus Nr. 1 sich errechnenden Zeitlohnsatz 30 v. H. als Prämien- oder Akkordzuschlag zu zahlen.

3) Danach beträgt der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Hilfsarbeiters 60 v. H. von 55 *Rpf* = 33 *Rpf*, der Stundenlohn des im Zeitlohn arbeitenden Sacharbeiters 60 v. H. vom örtlichen Sacharbeiterlohn, der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Hilfsarbeiters 33 *Rpf* + 30 v. H. = 43 *Rpf*, der Prämien- oder Akkordstundenlohnsatz des Sacharbeiters 60 v. H. des örtlichen Sacharbeitersstundenlohnes + 30 v. H.

In den nach dem 1. 9. 1939 eingegliederten östlichen Gebieten, das Gebiet der früheren Freien Stadt Danzig ausgenommen, ist an Stelle des reichseinheitlichen Stundenlohnes von 55 *Rpf* für den Hilfsarbeiter der örtliche Tariflohn des Hilfsarbeiters im Baugewerbe die Lohnberechnungsgrundlage. Eine Vergütung für Arbeitsausfall durch Schlechtwetter kommt in der Regel nicht in Frage. Beim Bau der Reichsautobahnen übernimmt bei Arbeitsausfall durch schlechtes Wetter die Wehrmacht vom ersten Tage an die Kosten für Unterbringung und Verpflegung.

b) Die Einsatzbedingungen der in der Torfindustrie verwendeten Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1) Für die im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen werden vom Unternehmer für die Arbeitsstunde 27 *Rpf* an das Stalag abgeführt.

2) Für die im Akkordlohn beschäftigten Kriegsgefangenen sind 80 v. H. des tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80 v. H. der ortsüblichen Akkordlöhne zu zahlen.

3) Für Tage, an denen infolge ungünstiger Witterung die Kriegsgefangenen nicht beschäftigt werden können, zahlt der Unternehmer keinen Vergütungssatz an die Wehrmacht, gewährt jedoch freie Unterkunft und Verpflegung ohne Ersatzanspruch gegen die Wehrmacht. Beträgt der Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung insgesamt mehr als 28 Tage, so werden dem Unternehmer vom 29. Ausfalltage an 50 v. H. der für die Stellung von Verpflegung und Unterkunft festgesetzten Sätze von der Wehrmacht vergütet.

c) Die Einsatzbedingungen der in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationsarbeiten beschäftigten Kriegsgefangenen mit Ausnahme der polnischen Kriegsgefangenen sind wie folgt geregelt:

1. Bei Zeitlohnarbeit: Den Kriegsgefangenen ist freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Bei einer Unterbringung und Beköstigung außerhalb des Betriebes sind die hierdurch entstehenden Kosten vom Betriebsführer zu tragen. Wird die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen, so hat der Betriebsführer hierfür folgende Entschädigungssätze an die Wehrmacht zu zahlen:

für Verpflegung täglich 0,80 *RM* Morgenkost 0,15 *RM*,  
Mittagskost 0,40 *RM*, Abendkost 0,25 *RM*,

für Verpflegung täglich 0,80 *RM* (Morgenkost 0,15 *RM*)

Daneben sind für jeden Kriegsgefangenen im ganzen Reichsgebiet folgende Barbeträge an die zuständigen Stellen der Wehrmacht abzuführen:

je Arbeitstag 0,80 *RM*,

je Arbeitsmonat 20,80 *RM*.

2. Für mit Stücklohnarbeit beschäftigte Kriegsgefangene sind 80 v. H. der tariflichen, beim Fehlen einer tariflichen Regelung 80 v. H. der ortsüblichen Akkordlöhne an das Stalag abzuführen. Wenn bestehende Tarifordnungen der Akkordlohnberechnung den tariflichen Zeitlohn zugrunde legen, tritt an die Stelle der tariflichen Zeitlohnsätze ein reichseinheitlicher Stundenlohn von 32 *Rpf*. Von den auf dieser Grundlage errechneten Akkordverdiensten sind 80 v. H. abzuführen. Der für Zeitlohnarbeit geltende Satz (Nr. 1) darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Kriegsgefangenen liegen. Wird den Kriegsgefangenen Unterkunft und Verpflegung vom Betriebe gewährt, so sind von dem Gesamtverdienst die für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze — s. c 1) — in Abzug zu bringen. Die Kriegsgefangenen sollen nach Möglichkeit im Akkord beschäftigt werden.

3. Für Krankheitstage ist Barlohn nicht zu zahlen. Dagegen ist der Unternehmer verpflichtet, dem erkrankten Kriegsgefangenen auch für die Krankheitstage freie Verpflegung und Unterkunft zu gewähren. Bei längerer Krankheitsdauer kann der Betriebsführer den Kriegsgefangenen in das Lager oder Kriegsgefangenenlazarett zurückschicken.

4. Diese Einsatzbedingungen gelten bis zum 30. 9. 1940.

d) Ferner sind die Einsatzbedingungen für die in die Land- und Forstwirtschaft sowie bei Meliorationsarbeiten beschäftigten polnischen Kriegsgefangenen seinerzeit besonders geregelt worden. Der Einsatz dieser polnischen Kriegsgefangenen ist im allgemeinen beendet. Auskunft über die Einsatzbedingungen erteilen die Arbeitsämter.

3. Hinsichtlich der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung für Kriegsgefangene außerhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie der Meliorationsarbeiten gilt folgendes: Den Kriegsgefangenen ist im allgemeinen freie Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Wenn Verpflegung und Unterkunft vom Betrieb gestellt werden, so sind vom Unternehmer von dem an das Stalag abzuführenden Entgelt für die Kriegsgefangenenarbeit die für die Bewertung dieser Leistungen festgesetzten Sätze in Abzug zu bringen. Wenn dagegen die Unterkunft und Verpflegung ganz oder teilweise von der Wehrmacht übernommen wird, so hat der Betriebsführer die festgesetzten Entschädigungssätze an die Wehrmacht zu zahlen. Diese Sätze sind vom OKW. wie folgt festgesetzt worden:

a) für Verpflegung: 80 *Rpf* je Kriegsgefangenen und Tag; erhält der Kriegsgefangene zur Normalverpflegung Lang- oder Nachtarbeiterzulage, Schwerarbeiterzulage oder Schwerstarbeiterzulage: 0,90 *RM* bzw. 1,— *RM* bzw. 1,20 *RM*. Ist an Tagen, an denen der Kriegsgefangene nicht arbeitet, ein Verpflegungsabzug nicht zu machen und kommt eine Bezahlung der dem Kriegsgefangenen gewährten Verpflegung an den Unternehmer aus Reichsmitteln nicht in Betracht, so sind dem Unternehmer nur 0,80 *RM* zu vergüten.

b) für Unterkunft täglich, einheitlich für sämtliche Monate des Jahres: 0,20 *RM*.

4. Sozialversicherungsbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sind nicht eingubehalten und nicht zu entrichten. Die Kriegsgefangenen werden nicht gegen Krankheit und Invalidität (Berufsunfähigkeit) versichert. Erkrankte Kriegsgefangene sind nötigenfalls dem Stalag oder dem Kriegsgefangenenlazarett zuzuführen. Dagegen sind die Kriegsgefangenen gegen Unfall versichert und daher vom Unternehmer in den Lohnnachweis aufzunehmen.

5. Arbeitszeit und Arbeitsdauer bestimmen sich nach Ortsgebrauch und körperlicher Leistungsfähigkeit der Kriegsgefangenen. Ihre Arbeitskraft ist auf das schärfste anzuspannen.

6. Von dem an das Stalag zu zahlenden Arbeitsentgelt sind Lohnsteuerbeträge nicht abzuziehen; jedoch ist außer bei land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten eine Pauschalsteuer in Höhe von 10 v. H. des Entgelts an das Stalag zwecks Abführung an das zuständige Finanzamt zu zahlen.

#### V. Durchführung des Einsatzes

1. Die Kriegsgefangenen werden den Arbeitsstellen von den Stalags aus in Zusammenarbeit mit den Arbeitsämtern zugewiesen. Die für die Lager örtlich zuständigen Arbeitsämter haben im Stalag eine Vermittlungsstelle eingerichtet.

Diese Stelle führt gemeinsam mit der Kommandantur die berufliche Erfassung und die Einteilung der Kriegsgefangenen zu Arbeitskommandos und die Zuweisung von Arbeitskommandos an die Unternehmer durch. Kriegsgefangene können Unternehmern nur mit Zustimmung des für ihren Betrieb zuständigen Arbeitsamts zugewiesen werden. Anforderungen auf Zuweisung von Kriegsgefangenen müssen — für andere als landwirtschaftliche Arbeiten unter Be-

nutzung eines bei den Arbeitsämtern erhältlichen Formblatts — bei dem für den Betrieb (die Arbeitsstelle) zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden. In der Anforderung sind die für einen Einsatz von Kriegsgefangenen notwendigen Angaben zu machen über: Betrieb, Zahl und Art der angeforderten Kriegsgefangenen, Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten, Dauer der Arbeit, Arbeitsbedingungen, Regelung der Unterkunft und Verpflegung.

2. Die Kriegsgefangenen sollen nach Möglichkeit innerhalb der von ihnen gelernten Berufe eingesetzt werden. Insbesondere werden Bergarbeiter, Forstarbeiter, Baufacharbeiter und Bauhilfsarbeiter besonders erfasst. Die Angehörigen dieser Berufe sollen grundsätzlich nur in ihrem Beruf, also im Bergbau, in der Forstwirtschaft und im Baugewerbe eingesetzt werden.

3. Grundlage der Überweisung von Kriegsgefangenen zu Arbeitszwecken ist ein zwischen dem Stalag und dem Unternehmer abzuschließender Vertrag. In diesem Vertrag verpflichtet sich der Unternehmer u. a., die für Gefangenenarbeit festgesetzten Vergütungssätze an die Zahlmeisterei des Stalags abzuführen. Zwischen dem Unternehmer und dem Kriegsgefangenen selbst bestehen vertragliche Verpflichtungen nicht.

4. Nach dem Vertrag richtet sich auch die Kostentragung für den Transport der Kriegsgefangenen vom Stalag zur Arbeitsstelle oder zur Unterkunft des Arbeitskommandos und zurück. Grundsätzlich werden die Kosten dem Unternehmer auferlegt.

5. Die Kriegsgefangenen werden bei der Arbeitsleistung in Arbeitskommandos unter Aufsicht und Bewachung von Wachmannschaften und in einer gemeinsamen Unterkunft zusammengefasst. Die Mindeststärke eines Arbeitskommandos beträgt bei nichtlandwirtschaftlichem Arbeitseinsatz 20 Kriegsgefangene. Von diesem Arbeitskommando von mindestens 20 Kriegsgefangenen aus können einzelne Gruppen von weniger als 20 Kriegsgefangenen auf Einzelarbeitsstellen abgeordnet werden, sofern ihre Überwachung ausreichend gesichert ist und sie abends in die Sammelunterkunft des Arbeitskommandos zurückkehren. Bei landwirtschaftlichem Arbeitseinsatz beträgt die Mindeststärke der Arbeitskommandos 10 Kriegsgefangene.

#### VI. Sonstige Fragen

1. Die Wachmannschaften für die Kriegsgefangenenarbeitskommandos werden von der Wehrmacht gestellt. Die Löhnung für die Wachmannschaften zahlt die Wehrmacht; wenn Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen vom Unternehmer gestellt werden, hat er auch für Unterkunft und Verpflegung der Wachmannschaften zu sorgen. Hierfür werden die von der Wehrmacht festgelegten Sätze für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen vergütet. Im Bedarfsfalle sind die militärischen Wachmannschaften durch Heranziehung von Zivilpersonen zu verstärken. Diese Zivilpersonen können Gefolgschaftsmitglieder des Unternehmers sein. Sie müssen von der zuständigen unteren Derw.-Behörde als Hilfspolizisten verpflichtet werden.

2. Bei der Vorbereitung des Einsatzes von Kriegsgefangenen sind außer den militärischen Dienststellen und den Arbeitsämtern wegen Bereitstellung geeigneter Unterkünfte und von Hilfspol.-Kräften die unteren Derw.-Behörden eingeschaltet, damit allgemein polizeiliche, volkstumpolitische und sonstige von den Behörden der allgemeinen inneren Verwaltung zu vertretende Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

3. Arbeitskleidung, Lagergerät, Schlafdecken u. dgl. müssen im allgemeinen vom Unternehmer beschafft werden. Wäschestücke, Fußbekleidung und Uniformstücke stellen die Stalags den Kriegsgefangenen zur Verfügung. Soweit einzelne Stalags den Kriegsgefangenen die dringendst benötigten Wäschestücke aus eigenen Beständen noch nicht zur Verfügung stellen können, können solche Wäschestücke auf Grund eines Erlasses des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom Unternehmer gegen Kostenerstattung auf Bezugsschein gekauft werden.

4. Die Tatsache, daß von den Stalags Kriegsgefangene nur in geschlossenen Arbeitskommandos von mindestens 10, in der gewerblichen Wirtschaft von mindestens 20 Kriegsgefangenen abgestellt werden können und gemeinsam untergebracht werden müssen, schließt einen Einsatz von

Kriegsgefangenen auch bei kleinen Betrieben nicht aus. Kleinere Betriebe, die nur weniger als 10 bzw. 20 Kriegsgefangene beschäftigen können, schließen sich zweckmäßigerweise zu losen Gemeinschaften zusammen und beantragen gemeinsam die Zuweisung von Kriegsgefangenen. Diese werden dann von der gemeinsamen Unterkunft aus auf die einzelnen Arbeitsstellen abgegeben, falls Bewachung gewährleistet ist. Ebenso können Gemeinden, Gemeindeverbände, Ortsbauernschaften usw. Kriegsgefangene anfordern, die dann von der gemeinsamen Unterkunft aus an die einzelnen Betriebe tagsüber einzeln abgegeben werden oder bei den Einzelbetrieben nacheinander in der Form von fliegenden Kolonnen zum Einsatz gelangen.

1) Vgl. RGBl. 1934 II S. 207, 227.

Vfg.l.

Nach Kenntnisnahme zu den Akten.

M. d. 29.8.40

D.Bm.

*[Handwritten signature]*